

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

22.03.1989 - Drucksache 12/484

Mitteilung des Senats vom 21. März 1989**Bericht über den Erwerb von GEWOBA-Anteilen durch bremische Kreditinstitute**

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), von folgendem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Das Konzept zur Regionalisierung der Neuen Heimat Bremen zum 1. Oktober 1987 hat der Senat der Bürgerschaft (Landtag) in seiner Mitteilung vom 16. August 1987 umfassend dargestellt. Bereits damals wurde ausgeführt, daß der Senat nicht beabsichtige, alle Anteile an der heutigen GEWOBA zu behalten, sondern bestrebt sei, bremische Kreditinstitute als Gesellschafter zu gewinnen. Aus diesem Grund erfolgte die Übernahme der NH-Anteile durch zwei Gesellschaften, die Bremer Gesellschaft für Wirtschaft und Arbeit mbH, Bremen (BGWA) und die Hanseatische Wohnungs-Beteiligungs-Gesellschaft mbH, Bremen (HAWOBEG), wobei die BGWA einen Anteil von 25,6 Prozent erwarb, also genau den Anteil, der in der Folgezeit bremischen Kreditinstituten angeboten werden sollte.

Im Frühjahr 1988 leiteten die Herren Senatoren für Inneres und für Finanzen die Beteiligungsverhandlungen mit den Vorständen von

- Bank für Gemeinwirtschaft
- Deutsche Hypothekenbank
- Bremer Landesbank
- Sparkasse in Bremen
- Sparkasse Bremerhaven

ein.

Nachdem Ende 1988 Einigkeit zwischen allen Verhandlungspartnern erzielt werden konnte, sind die Vertragswerke am 10. März 1989 unterzeichnet worden.

Die inhaltlich bedeutsamen Regelungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Auslöser der Beteiligungsverhandlungen war der Wunsch des Senats, privatwirtschaftlich geführte Unternehmen als Mitgesellschafter zu gewinnen, die ihre Beratungsfunktion u. a. über zwei von acht Aufsichtsratsmandaten der Kapitaleigner wahrnehmen.
2. Das wohnungswirtschaftliche Gewicht der GEWOBA und damit deren wohnungspolitische Bedeutung machen es erforderlich, daß die Letztverantwortung bei Bremen/Bremerhaven verbleibt.
3. Die der GEWOBA gewährten partiarischen Darlehen von zusammen rd. DM 86 Mio sind mit ihrem bedingten Zinsverzicht von rd. DM 3,2 Mio p. a. die bremische Komplementärleistung zum Bankenbeitrag von rd. DM 25 Mio für 5 Jahre im Rahmen der Regionalisierung. Sie werden bedient, bevor die Gesellschafter Leistungen erhalten.
4. Die Übertragung der 25,6 Prozent des GEWOBA-Stammkapitals (nom. DM 20,0 Mio) erfolgt zu —,26 DM. Bremen selbst hatte die Anteile an der GEWOBA von nominal DM 78 Mio für 1 DM erworben; die Banken zahlen den anteiligen Einstandspreis.
5. Die von den Kreditinstituten für —,26 DM erworbenen Anteile können in den ersten 10 Jahren nur untereinander und in weiteren 5 Jahren zusätzlich an Bre-

men verkauft werden, während des ganzen Zeitraums aber immer nur zum jeweiligen Teilbetrag von —,26 DM.

Ab 1. Januar 2004 wird eine Veräußerung an Dritte zugestanden. Von dem jeweiligen Erlös sind noch offene Sonderrechte Bremens anteilig abzugelten.

Nach dem eigenen Engagement zur Rettung des Unternehmens und dem damit erreichten Schutz der Mieter werden die nunmehr beteiligten Kreditinstitute Bremen dabei unterstützen, die GEWOBA langfristig zu stabilisieren. Das Verhalten der Banken zeigt, daß auch die Kreditwirtschaft die Beteiligung an der GEWOBA für wirtschaftlich vernünftig hält. Dadurch wird das bundesweite Ansehen der GEWOBA zusätzlich gestärkt und nochmals verdeutlicht, daß hier nicht mit Dauer-Subventionen aus Steuermitteln ein unwirtschaftliches Unternehmen künstlich am Leben erhalten wurde. Bereits für das Jahr 1988 hat sich die positive Entwicklung des Wohnungsmarkts im Jahresergebnis der GEWOBA niedergeschlagen.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß durch Artikel 1 Nr. 4 im Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1987 § 8 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes um eine unbezifferte Bürgschaftsermächtigung erweitert wurde.

Dadurch wurde der Senator für Finanzen ermächtigt, im Rahmen des Erwerbs der Anteile an der Neue Heimat Bremen durch bremische Beteiligungsgesellschaften die Neue Heimat Hamburg von allen Ansprüchen der Neue Heimat Bremen freizuhalten, die diese gegenüber der Neue Heimat Hamburg deswegen geltend macht, weil die Anerkennungsbehörde Bremen die Verletzung wohnungsgemeinnützigkeitsrechtlicher Bestimmungen rügt.

Nach Mitteilung des Senators für das Bauwesen wird die Anerkennungsbehörde mit Zustimmung des Rechnungshofes die etwaige Verletzung wohnungsgemeinnützigkeitsrechtlicher Bestimmungen durch die Neue Heimat nicht weiter verfolgen.

Feststeht, daß die Bürgschaftsermächtigung, die in einer Größenordnung von 50 Mio DM beziffert war, den mitgeteilten Erwartungen des Senats entsprechend nicht zu einer Inanspruchnahme führt.